

Übersicht Scheidungskosten

Die Kosten des Scheidungsverfahrens richten sich in erster Linie nach dem gemeinsamen Nettoeinkommen der Ehepartner. Um die voraussichtlichen Kosten Ihrer Scheidung zu ermitteln, rechnen Sie also Ihr Nettoeinkommen und das Nettoeinkommen Ihres Ehepartners zusammen, ein ungefährer Wert reicht aus.

Der mittleren Spalte können Sie die voraussichtlichen Kosten einer einvernehmlichen Scheidung, nämlich die Rechtsanwaltskosten und die Gerichtskosten, entnehmen.

Der rechten Spalte können Sie die Kosten entnehmen, mit denen Sie für das Scheidungsverfahren und eine streitige außergerichtliche Auseinandersetzung mindestens rechnen müssen, beispielsweise wenn Sie sich nicht unmittelbar mit Ihrem Ehepartner über den Unterhalt und den Zugewinnausgleich einigen können. Bitte beachten Sie, dass Ihnen diese Zahlen aber nur einen ersten Anhaltspunkt geben können und Sie sich über die zu erwartenden Kosten Ihres Scheidungsverfahrens bei Ihrem Rechtsanwalt informieren sollten.

Gemeinsames Nettoeinkommen	Kosten einer einvernehmlichen Scheidung ¹	Kosten einer streitigen Scheidung (mindestens) ²
1.500,00 €	1.170,00 €	2.550,00 €
2.000,00 €	1.290,00 €	2.670,00 €
2.500,00 €	1.540,00 €	2.920,00 €
3.000,00 €	1.670,00 €	3.050,00 €
3.500,00 €	1.810,00 €	3.190,00 €
4.000,00 €	1.810,00 €	3.190,00 €
6.000,00 €	2.090,00 €	3.470,00 €
8.000,00 €	2.380,00 €	3.760,00 €
10.000,00 €	3.230,00 €	4.610,00 €

Wenn Sie die Kosten selbst nicht aufbringen können, so besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen.

¹ Für den Fall, dass im Rahmen des Versorgungsausgleiches lediglich Anwartschaften aus gesetzlicher Rente und Beamtenversorgung auszugleichen sind, ohne Abschläge oder Zuschläge zum Gegenstandswert, etwa wegen Kindern oder wegen des Vermögens der Ehepartner. Beträge (teils mehrfach) auf 10,00 € gerundet.

² Wie oben Fußnote 1.), sowie zusätzlich für den (typischen) Fall, dass monatlicher Kindes- und Trennungsunterhalt in Höhe von 800,00 € sowie Zugewinnausgleich in Höhe von 20.000,00 € verlangt wird und hierüber unter anwaltlicher Mitwirkung eine außergerichtliche Einigung erzielt wird (unter Berücksichtigung von 2,8 Rechtsanwaltsgebühren zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer), ohne etwa anfallende Gerichts- oder Notarkosten.